

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nº 57.

Leipzig, Mittwoch den 11. März.

1874.

Amtlicher Theil.

Einladung zur Generalversammlung des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Die diesjährige statutengemäße Generalversammlung des Unterstützungsvereins findet

Sonntag, den 29. März d. J. Vormittags 11 Uhr
im Saale des Architektenvereins (Wilhelmstraße
118) in Berlin

statt.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorstandes über das Jahr 1873.
- 2) Bericht des Rechnungsausschusses.
- 3) Antrag des Vorstandes: Decharge zu ertheilen.
- 4) Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des statutengemäß ausscheidenden Herrn W. Herz.
(Herr W. Herz ist statutengemäß wieder wählbar.)
- 5) Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsausschusses an Stelle des statutengemäß ausscheidenden Herrn H. Kaiser.
(Herr H. Kaiser ist statutengemäß wieder wählbar.)

Etwaige weitere Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstande bis spätestens 23. März d. J. schriftlich einzureichen.

Berlin, den 20. Februar 1874.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Julius Springer. Carl Röstell. Rudolph Gaertner.
Wilhelm Herz. Bernhard Brügel.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

- (* vor dem Titel — Titelauslage. † — wird nurhaar gegeben.)
A. Appun's Buchh. in Bunzlau.
2433. Schiller, J., Leitfaden f. den geographischen u. geschichtlichen Unterricht in Volksschulen. 4. Aufl. 8. 2 M.
2434. Wunder, K. F. W., Zeittafeln f. den Unterricht in der allgemeinen u. vaterländischen Geschichte. 5. Aufl. 8. 3 M.
Herroße in Wittenberg.
2435. Lauth, E., Feier zum Geburtstage Sr. Majestät d. Kaisers v. Deutschland u. Königs v. Preußen Wilhelm. Ausg. A. f. die Hand d. Lehrers. 16. * 2 M.
2436. — dasselbe. Ausg. B. f. die Hand d. Schülers. 16. * 1 M.
Luzenberger's Buchh. in Altötting.
2437. Ig. A. M., Tugendspiegel f. Priester u. Ordensleute. 2. Bd. 8. 26 M.
R. Sch. Ober-Hofbuchdruckerei (v. Decker) in Berlin.
2438. + Coursbuch der deutschen Reichs-Postverwaltung. 1. Abth. März 1874. gr. 16. * 1/3 M.
2439. + — dasselbe. 2. Abth. März—April 1874. gr. 16. * 1/3 M.
Peter's Verlag in Leipzig.
2440. Lettau, H., Frage- u. Aufgabenheft zur Raumlehre. 8. * 2 M.
2441. — die Raumlehre verbunden m. Zeichnen u. Rechnen. 8. * 1/3 M.
2442. Sachse, J. M. J., die deutsche Orthographie in Regeln u. Beispielen. 8. Thal. * 6 M.
2443. Spohn, A., deutsche Bibel. 2. Aufl. 8. * 3 M.; geb. ** 4 1/2 M.
2444. — polnisch-deutsche Bibel f. ultraquifistische Schulen. 1. Thal. 2. Aufl. 8. * 2 1/2 M.; geb. ** 3 3/4 M.
2445. — dasselbe. 2. Thal. 2. Aufl. 8. * 3 1/2 M.; geb. ** 1/6 M.

Nichtamtlicher Theil.

Das Reichspreßgesetz nach den Beschlüssen der Reichstags-Commission.

Die Regierungsvorlage über die Presse (Nr. 40) hat nach den Berathungen der Commission nunmehr folgende Gestalt erhalten, in welcher sie dem Plenum des Hauses unterbreitet werden wird:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle andern, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Was im Folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes Einundvierzigster Jahrgang.

gilt auch das Anschlagen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publicum zugänglich ist.

§. 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes, oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften, kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.

Personen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben und welchen keiner der im §. 57. unter Ziffer 1—4. der Gewerbeordnung aufgeföhrten Gründe entgegensteht, darf der nach §. 43. der Gewerbeordnung erforderliche Legitimationschein nicht versagt werden.

Zum Lebriegen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 5. Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57. der Gewerbeordnung ein Legitimationschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148. der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6. Auf jeder im Geltungsbereiche dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name